

Eckpunkte zu der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für studentische Beschäftigte vom 25. Juni 2018

I. Vereinbarung eines neuen Tarifvertrages

Für die studentischen Beschäftigten wird der Abschluss eines Tarifvertrages vereinbart, der an den Berliner Hochschulen anstelle des bisherigen TV Stud II Anwendung finden soll.

In dem neuen Tarifvertrag sollen

- der Wegfall der bisherigen Übergangs- und Besitzstandsregelungen und
- die redaktionelle Anpassung der BAT-Bezugnahmen an den TV-L

umgesetzt werden.

II. Stundenentgelt

- (1) Das Stundenentgelt der studentischen Beschäftigten erhöht sich für jede arbeitsvertraglich vereinbarte Stunde

ab 1. Juli 2018 auf 12,30 Euro,
ab 1. Juli 2019 auf 12,50 Euro,
ab 1. Januar 2021 auf 12,68 Euro und
ab 1. Januar 2022 auf 12,96 Euro.

- (2) Ab dem 1. Juli 2023 verändern sich die Stundenentgelte bei allgemeinen Entgeltanpassungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) nach Maßgabe von **III.** zeitgleich um den Vomhundertsatz, um den sich die Tabellenentgelte in der Anlage B zum TV-L durchschnittlich verändern. Sockel-, Garantie- und Mindestbeträge bleiben außer Betracht.

III. Widerspruch; Kündigung

- (1) Gegen eine Erhöhung der Stundenentgelte gemäß II Abs. 2 kann der Arbeitgeber Widerspruch einlegen, wenn nach dem jeweils gültigen Hochschulvertrag der prozentuale Aufwuchs des Finanzierungshöchstwertes für die konsumtiven Ausgaben während der Laufzeit des Tarifabschlusses, der Erhöhungen nach II Abs. 2 vorsieht, eine geringere Steigerung aufweist, als die Erhöhung der Stundenentgelte gemäß II Abs. 2 in diesem Zeitraum.

- (2) Durch Einlegung des Widerspruchs tritt keine Übernahme der Stundenentgeltveränderung nach II. Abs. 2 ein. Der Widerspruch ist bis spätestens einen Monat nach Abschluss eines Tarifvertrages im Bereich des TV-L, der allgemeine Entgeltanpas-

sungen vorsieht, schriftlich, durch Erklärung gegenüber der anderen Tarifvertragspartei, einzulegen.

- (3) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im Falle eines Widerspruchs Verhandlungen über die Entwicklung der künftigen Entgelterhöhungen zu führen.
- (4) Wenn innerhalb von zwei Monaten nach Einlegung des Widerspruchs keine Einigung zwischen den Tarifvertragsparteien erzielt wird, kann Teil II von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von 2 Wochen zum Schluss eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG wird ausgeschlossen.

IV. Erholungsurlaub

Der jährliche Urlaubsanspruch wird ab dem Jahr 2019 – bezogen auf eine fünf-Tage-Woche – auf 30 Arbeitstage erhöht.

V. Lohnfortzahlung

Der Lohnfortzahlungszeitraum bei unverschuldeter Krankheit wird von sechs auf zehn Wochen verlängert.

VI. Inkrafttreten, Laufzeit

- Inkrafttreten: 1. Juli 2018
- Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2022

VII. Schlusserklärung

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnungen, Entlassungen o.ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks die bis einschließlich 29. Juni 2018 (Ende der Streiks der studentischen Hilfskräfte) durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

Berlin, 25. Juni 2018